

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 22/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 30. Januar 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache, die Beklagte zu verpflichten, Beschäftigungszeiten in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen.
- 2 Der Kläger ist seit 1973 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Er war ab 1. September 1973 im VEB S. R. bzw im VEB R. R. beschäftigt. Am 28. Juni 1990 wurde der VEB gelöscht und das S. R. AG ins Handelsregister eingetragen. In der DDR war der Kläger in kein Zusatzversorgungssystem einbezogen.
- 3 Die Beklagte lehnte das Begehren des Klägers ab, weil er am 30. Juni 1990 nicht mehr beim VEB R. R. beschäftigt gewesen sei (Bescheid vom 18. November 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Februar 2004). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 22. März 2005; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 30. Januar 2006).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die allein geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 6 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 7 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, denn der Kläger hat es ua schon unterlassen, eine abstrakte Rechtsfrage, die sich - was darzulegen gewesen wäre - auf die Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) bezieht, zu formulieren. Er hat in der Beschwerdebegründung lediglich die inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG gerügt. Hierauf kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 8 2. Soweit der Kläger einen "Verstoß gegen den Überzeugungsgrundsatz" rügt und diesen darin sieht, dass das LSG von einem falschen und unvollständigen Sachverhalt ausgegangen sei und wesentliche Bekundungen nicht berücksichtigt habe, hat er keinen Verfahrensmangel bezeichnet.
- 9 Soweit der Kläger dazu ua geltend macht, ein Verfahrensmangel liege darin, dass das LSG die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hätte vorlegen müssen, hat er ua nicht dargelegt, dass die Voraussetzungen des Art 100 Abs 1 Grundgesetz (GG) erfüllt sind, insbesondere dass das LSG von der Verfassungswidrigkeit überzeugt war. Im Übrigen hat das BVerfG die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Stichtag 30. Juni 1990 als mit dem GG vereinbar angesehen (hierzu BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2005 - 1 BvR 1921/04 ua, SozR 4-8560 § 22 Nr 1).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

